



Ausführungsvorschriften der Amateur Liga für Verbandsspiele mit künstlicher Beleuchtung

Art. 1

- 1.1. Sämtliche Verbandsspiele der Amateur Liga können ohne Einverständnis des Gegners unter Flutlicht ausgetragen werden. (WR Art. 28, Ziff. 4 und Handbuch Bau und Unterhalt von Fussballsportanlagen des SFV, Ausgabe 2006 / Kapitel 8, Beleuchtungsanlagen für Fussballfelder)
- 1.2. Der Schiedsrichter entscheidet, wann die künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden muss.
- 1.3. Bei Protestanmeldung ist für die entsprechende Beurteilung das offizielle Messprotokoll des SFV massgebend.

Art. 2

Bei teilweisem Ausfall der Beleuchtungsanlage entscheidet der Schiedsrichter, ob das Spiel beginnen bzw. fortgesetzt werden kann. (Fussballspielregeln SFV, Regel 1, Ziff. 7.3. und 7.4.)

Art. 3

Bei Spielabbruch infolge Ausfalls der Beleuchtungsanlage untersucht die zuständige Behörde, ob der Platzverein für den Ausfall verantwortlich ist. (WR, Art. 72, Ziff. 2.6.). Der Entscheid der zuständigen Behörde ist endgültig. (WR, Art. 79, Ziff. 1).

Art. 4

- 4.1. Weichen der deutschsprachige Text, der französischsprachige und der italienischsprachige Text von einander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

- 4.2. Diese Ausführungsvorschriften wurden von der Präsidenten-Konferenz der AL vom 1. Juli 2006 genehmigt und treten auf die Saison 2006/07 in Kraft.
- 4.3. Der ZV des SFV hat an seiner Sitzung vom 14. Juli 2006 diese Ausführungsvorschriften genehmigt.

AMATEUR LIGA DES SFV

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Saladin

R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine SFV
- Regionalverbände (10 Ex)
- Zentralsekretariat SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder
- Rekurskommission AL

Muri, 1. Juli 2006